



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

I. Rechtsgrundlage

§ 1 Bewilligungspflichtige Nutzung

Gemäss § 103 BauG ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

Gemäss § 103 Abs. 2 BauG setzt eine Bewilligung voraus, dass ein beachtliches, auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu befriedigendes Bedürfnis besteht und weder für die Strasse noch für den Verkehr schwerwiegende Nachteile erwachsen.

Gemäss § 103 Abs. 3 BauG kann die Gemeinde das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und für gebührenpflichtig erklären. Sie ist ferner befugt, für das zeitlich begrenzte Abstellen Gebühren festzusetzen.

II. Zeitlich begrenztes Parkieren

§ 2 Grundsatz

Das zeitlich begrenzte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist auf den markierten Abstellplätzen nach Massgabe der jeweiligen Situation gestattet.

Die notwendigen Markierungen und Signale sind nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung (SSV) anzubringen.

§ 3 Bewirtschaftung

Zur Kontrolle über die Benützung der öffentlichen Parkplätze werden Gebühren erhoben. Die Erhebung erfolgt mittels Parkuhren oder auf eine andere geeignete Art und Weise. Für Dauerbewilligungen können Parkkarten, Vignetten oder dergleichen abgegeben werden.

Die Gebühren werden für die Schaffung und den Unterhalt von Parkraum verwendet.

§ 4 Gebührenpflichtige Parkplätze

Standort	Bewirtschaftungsdauer	
Birrfeldstrasse, teilweise	werktags	08.00 - 19.00
Iberg	werktags	08.00 - 19.00
Tägerigerweg	werktags	08.00 - 19.00
Trottenstrasse	werktags	08.00 - 19.00
Wallisstrasse	werktags	08.00 - 19.00

Der Gemeinderat ist befugt, Parkraumzonen zu erlassen und den Verhältnissen anzupassen sowie weitere Parkplätze der Gebührenpflicht zu unterstellen.

§ 5 Zeitlich begrenztes Parkieren in der blauen Zone

Für folgende Parkplätze gelten die Bestimmungen über die blaue Zone

Standort	Bewirtschaftungsdauer	
Altstadt	werktags	08.00 - 19.00
Coop-Parkplatz	werktags	08.00 - 19.00
Birrfeldstrasse, teilweise	werktags	08.00 - 19.00
Friedhof	werktags	08.00 - 19.00

III. Nächtliches Dauerparkieren

§ 6 Grundsatz

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger dauernd und regelmässig auf öffentlichem Grund (Strassen, Plätze) zu parkieren. Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während der Nachtstunden.

Fahrzeugbesitzer haben innert 14 Tagen für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. Geschäftswagen) bei der Gemeindepolizei um eine Bewilligung für das Abstellen nachzusuchen, sofern keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

Als Besitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

IV. Dauerparkierungsbewilligungen

§ 7 Bewilligungserteilung

Berechtigt zum Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sind ausschliesslich Fahrzeugbesitzer mit gesetzlichem Wohnsitz, Aufenthalt oder Arbeitsort in Mellingen.

Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes SVG (Parkierungsvorschriften, Bestimmungen über die Blaue Zone etc.) sind in jedem Fall einzuhalten.

Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

Die Parkierungsbewilligung für Tages- und/oder Nachtzeit wird auf eine zeitlich beschränkte Dauer erteilt. Die Bewilligung ist auf andere Fahrzeuge des gleichen Besitzers übertragbar. Als gleicher Besitzer gelten auch Familienangehörige und Fahrzeuge der gleichen Firma.

Die Parkierungsbewilligung für die Tageszeit gilt für die gebührenpflichtigen Parkplätze gemäss § 4 dieses Reglementes.

Die Parkierungsbewilligung für die Nachtzeit gilt für alle öffentlichen Plätze und Strassen.

§ 8 Platzanspruch

Die Bewilligung für das Dauerparkieren gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Diese können aufgrund der kosten- und teuerungsbedingten Entwicklung angepasst werden und sind jeweils von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Die Dauerparkierungsgebühr wird zum voraus, in der Regel jährlich, erhoben.

Erlischt die Bewilligungspflicht, so werden zuviel bezahlte Gebühren für noch nicht angebrochene Monate zurückerstattet.

V. Spezialregelungen

§ 10 Spezialregelung bei Bezahlung von Ersatzbeiträgen

Liegenschaftseigentümer im Altstadtbereich bzw. deren Rechtsnachfolger, welche in den Jahren 1973 bis 1992 ihre Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen durch Bezahlung von Er-

satzbeiträgen erfüllt haben, haben während einer Dauer von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglementes Anspruch auf gebührenfreies Parkieren auf den pflichtigen Parkplätzen sowie auf eine Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren ohne Gebühr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die blaue Zone. Die Bewilligungen gelten für die Fahrzeuge der Bewohner des betreffenden Gebäudes bzw. für Geschäftsinhaber und Angestellte der im Gebäude ansässigen Gewerbe. Die Anzahl der gebührenfreien Bewilligungen darf die Zahl der abgelösten Parkplätze nicht überschreiten. Massgebend ist die Anzahl abgelöster Parkplätze gemäss der von der Gemeinde geführten Kontrolliste, unabhängig vom einbezahlten Betrag.

Ueberschreitet die Zahl der abgestellten Fahrzeuge die Anzahl abgelöster Parkplätze, sind die Gebühren im Sinne von § 6 dieses Reglements zu entrichten.

§ 11 Spezialregelung Altstadt

In der Altstadt gelten tagsüber (Montag bis und mit Samstag, 08.00 bis 19.00 Uhr) die Vorschriften über die blaue Zone.

Altstadtbewohner haben die Möglichkeit, eine Dauerbewilligung zu lösen gegen Bezahlung einer Gebühr. Diese Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug während der Nacht auf öffentlichem Grund sowie zusätzlich während des Tages auf den Parkplätzen Birrfeldstrasse, Iberg und Tägerigerweg abzustellen.

Angestellte von Gewerbebetrieben in der Altstadt haben die Möglichkeit, eine Dauerbewilligung zu lösen gegen Bezahlung einer Gebühr. Diese Bewilligung berechtigt, die Fahrzeuge während der Arbeitszeit auf öffentlichem Grund abzustellen

Handwerker, Servicemonteur und dergleichen, die während der Ausübung ihrer Arbeit ihre Fahrzeuge im Altstadtbereich abstellen müssen, haben die Möglichkeit, eine Tageskarte zu beziehen gegen Bezahlung einer Gebühr.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren gemäss Ziffer III sowie über die Dauerparkierungsbewilligungen gemäss Ziffer IV dieses Reglementes.

VI. Vollzugs- und Strafbestimmungen

§ 12 Beauftragte Organe

Die Gemeindepolizei wird mit der Durchsetzung des Reglements, die Finanzverwaltung mit dem Inkasso beauftragt.

§ 13 Strafbestimmungen

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird nach dem Ordnungsbussenverfahren (OBG/OBV) oder nach § 162 Baugesetz (BauG) bestraft.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

W. Sigrist

E. Pelloli

Durch Gemeindeversammlung genehmigt am 25. Juni 1998

Anhang
Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund
Gebühren-Tarif

1. Zeitlich begrenztes Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Gebühren für die Benützung der öffentlichen Parkplätze gemäss § 4 des Reglementes:

Parkplatz Birrfeldstrasse Parkplatz Iberg Parkplatz Tägerigerweg Parkplatz Trottenstrasse Parkplatz Wallisstrasse	auf allen nebenstehenden Parkplätzen, ➤ die ersten anderthalb Stunden gratis ➤ jede weitere Stunde Fr. 1.--
---	---

2. Dauerparkieren während des Tages (08.00 bis 19.00 Uhr)

Gebühren für das Dauerparkieren während der Tageszeit gemäss § 7 des Reglementes:

pro Fahrzeug	Fr.	40.-- pro Monat
--------------	-----	-----------------

3. Dauerparkieren während der Nacht (19.00 bis 08.00 Uhr)

Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren gemäss §§ 6 und 7 des Reglementes:

pro Fahrzeug	Fr.	40.-- pro Monat
--------------	-----	-----------------

4. Spezialregelung Altstadt

Gebühren für den Bereich Altstadt gemäss § 11 des Reglementes

Altstadtbewohner	Fr.	40.-- pro Monat
Angestellte von Gewerbebetrieben in der Altstadt	Fr.	40.-- pro Monat
Handwerker, Servicemonteurs und dergleichen	Fr.	10.-- pro Tag

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

W. Sigrist

E. Pelloli

Durch Gemeindeversammlung genehmigt am 25. Juni 1998